

ten Taufen gültig waren; eine volle Sicherheit für ihre Gültigkeit, so will mir scheinen, besteht jedoch nicht, oder wenigstens läßt dieselbe sich nicht einwandfrei nachweisen.<sup>1)</sup> Deswegen ist nachträglich, sobald dies tunlich, die Taufe „sub conditione“ zu wiederholen; das obige Taufverfahren aber darf nur im Falle der Notwendigkeit zur Anwendung gebracht werden, und auch dann dürfte die Taufe nur eine bedingterweise gespendete sein. Bei derartigen Vorkommnissen fange der Arzt mit der Hand, die ihm frei bleibt, etwas vom herabfließenden Wasser auf und bewerkstellige so die Abwaschung des Täuflings, indem er zugleich die Taufformel ausspricht. Sollte ihm jedoch dies nicht vonstatten gehen, so lasse er durch die Hebamme oder eine andere Person etwas Wasser über das Haupt des Kindes aussießen; sorge aber nach Möglichkeit dafür, daß die Haut durch das Wasser berührt werde, sobald es fließt: er lasse gleichzeitig durch die Hebamme oder die Dienstperson die Taufformel aussprechen, selbstverständlich mit der Meinung zu taufen. Nur wenn keiner dieser Wege gangbar wäre, könnte der Arzt das beschriebene Verfahren einhalten; die Taufe jedoch wäre *sub conditione* zu spenden.

Rom (S. Alfonso).

P. J. B. Raus C. Ss. R.

## Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (\*) gekennzeichnet.

**I. (Eheassistenz in selbständigen Kirchen.)** Der Kanonist Roberti behandelt in der Zeitschrift „Apollinaris“, 1930, 455 f. nachstehenden Rechtsfall. In einer Pfarrei befindet sich eine Kirche, die vom Bischof nach can. 479 ff. einem eigenen Rektor zur Leitung und Verwaltung überwiesen ist. Es soll nun in dieser Kirche eine Trauung stattfinden. Der Rektor besitzt auf Grund seiner Stellung das Trauungsrecht nicht (can. 481). Es entsteht nun die Frage: Kann der Pfarrer des betreffenden

<sup>1)</sup> Noldin-Schmitt, III, de Sacramentis n. 61 bringt allerdings folgende Unterscheidungen: „Si puerum aquae natura fluenti . . . supponit, valide baptizat . . . Quod si puerum supponit aquae ab homine effusae, distinguendum est: si ad baptizandum utitur aqua, quam vel in alium finem vel solum ut effundendo aquam adjuvet baptizantem alter effundit, valet baptismus, quia unus est qui baptizat; si autem scienter utitur aqua, quam alter effundit eo fine, ut baptizantem applicando materiam adjuvet, invalidus est baptismus.“ Falls wir den Sinn dieser Unterscheidungen richtig verstehen, so handelt es sich hier um etwas anderes, nämlich um den Fall, wo jemand das zu taufende Kind unter das Wasser bringt, welches lediglich durch Naturkraft fließt (z. B. unter die Traufe) oder das ausgegossen wird durch Mithelfen des Menschen.

Territoriums ohne Erlaubnis des rector ecclesiae in dieser Kirche die Trauung vornehmen? Nach can. 1095, § 1, n. 2 nimmt der Pfarrer innerhalb seines Territoriums (*intra fines sui territorii*) in gültiger Weise die Trauung vor. Also wäre auch die ohne Zustimmung des rector ecclesiae vorgenommene Trauung gültig. Anders steht es mit der Erlaubtheit. Nach can. 484, § 1 darf ohne Erlaubnis des Rektors oder seines gesetzlichen Vorgesetzten niemand kirchliche Funktionen in der Kirche vornehmen. Vorausgesetzt nun, daß der Rektor eine vom Pfarrer unabhängige Stellung hat, also nicht etwa bloß ein *vicarius cooperator pro determinata parte paroeciae* (can. 476, § 2) ist, bedarf der Pfarrer zur Vornahme der Trauung der Erlaubnis des Rektors. Der Fall kann auch so gelöst werden, daß der Pfarrer oder der Bischof dem rector ecclesiae nach can. 1095, § 2 die Trauungs-ermächtigung gibt.

Graz.

*Prof. Dr J. Haring.*

**II. (Zurückweisung von der Gelübdeerneuerung.)** In der kanonistischen Zeitschrift „Apollinaris“ 1931, 124—128, findet sich ein interessantes Rechtsgutachten von Franz d' Ambrosio O. Min. Conv. über die Frage, aus welchen Gründen eine Zurückweisung von der Professeerneuerung in religiösen Genossenschaften mit nur zeitlichen Gelübden erfolgen könne. Can. 637 scheint die Frage allgemein zu regeln, indem er erklärt: Der zeitliche Professe kann nach Ablauf der Professzeit in die Welt zurückkehren, aber auch die religiöse Genossenschaft kann aus wichtigen Gründen (ob *justas ac rationabiles causas*) den Professen von der Erneuerung der zeitlichen Gelübde (bezw. der dauernden Profess) zurückweisen, ausgenommen der Fall der Erkrankung, außer es wäre nachgewiesenermaßen diese Krankheit verschwiegen oder verheimlicht worden.

Die Anwendung dieses Grundsatzes bietet keine Schwierigkeiten, wenn im Sinne des can. 574 nach den Konstitutionen zuerst dreijährige, bezw. dreimal einjährige und dann dauernde Gelübde abgelegt werden, auch nicht, wenn der klösterliche Vorgesetzte zur Erprobung des Kandidaten ein zweites Triennium vorschrieb. Was aber dann, wenn die Konstitutionen überhaupt nur zeitliche Gelübde vorsehen? Kann nach zehn oder mehr Jahren ob *justas et rationabiles causas* die Gelübdeerneuerung verweigert und derart der bisherige Professe kurzerhand in die Welt zurückgeschickt werden? Der Kodex weist in dieser Hinsicht eine Lücke auf. Unser Autor kommt zum Ergebnis, daß zur Zurückweisung von der Professeerneuerung nach mehr als sechsjähriger Profess nicht mehr *justae et rationabiles causae* genügen, sondern daß Gründe vorhanden sein müssen, die eine *Entlassung* rechtfertigen (can. 649, 651). Dies